

-Diese Veröffentlichung der Prüfungsordnung dient zu Ihrer Information! In Zweifelsfällen ist allein der Wortlaut der amtlichen Bekanntmachung der Prüfungsordnung rechtsverbindlich -

## **Masterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen der Fachhochschule Köln vom 20. Dezember 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 58 Abs. 3 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Fachhochschule Köln folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### **INHALTSÜBERSICHT**

#### **I. Allgemeines**

[§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung](#)

[§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad](#)

[§ 3 Studienvoraussetzungen](#)

[§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang](#)

[§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist](#)

[§ 6 Prüfungsausschuss](#)

[§ 7 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)

[§ 9 Einstufungsprüfung](#)

[§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen](#)

[§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen](#)

[§ 11a Freiversuch](#)

[§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)

#### **II. Fachprüfungen**

[§ 13 Ziel, Umfang und Form von Fachprüfungen](#)

[§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen](#)

[§ 15 Durchführung von Fachprüfungen](#)

[§ 16 Klausurarbeiten](#)

[§ 17 Mündliche Prüfungen](#)

#### **III. Leistungsnachweise**

[§ 18 Leistungsnachweise](#)

#### **IV. Teilnahmescheine**

[§ 19 Teilnahmescheine](#)

#### **V. Studienverlauf**

[§ 20 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine](#)

#### **VI. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzfächer**

[§ 21 Masterarbeit](#)

[§ 22 Zulassung zur Masterarbeit](#)

[§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit](#)

[§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit](#)

[§ 25 Kolloquium](#)

#### **VII. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzfächer**

[§ 26 Ergebnis der Masterprüfung](#)

[§ 27 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde](#)

[§ 28 Zusatzfächer](#)

#### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

[§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen](#)

[§ 31 Nachträgliche Verleihung des Hochschulgrades "Master of Engineering"](#)

[§ 32 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften](#)

[Anlage](#)

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Abschluss des Studiums im Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung schließt das Studium ab und vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss..

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden, die nach Abschluss eines ingenieur-, agrar- oder naturwissenschaftlichen Studiums eine weitere berufliche Qualifikation erwerben wollen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte der Technologie in den Tropen vermitteln und sie befähigen, Probleme der technisch-wirtschaftlichen Praxis in den Tropen und Subtropen zu erkennen, sie technologisch zu analysieren und praxisgerecht zu lösen und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling gründliche, seine berufliche Qualifikation erweiternde Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden als Tropentechnologe selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master of Engineering" verliehen.

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

Für die Aufnahme des Studiums im Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen wird vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein ingenieur-, agrar- oder naturwissenschaftliches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat. Bewerberinnen und Bewerber mit vergleichbarer im Ausland erworbenen Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit durch entsprechende Feststellungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nachgewiesen wird.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit; Studienumfang**

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein. Es handelt sich um eine Abendstudium.

(2) Der Studienumfang beträgt 75 Semesterwochenstunden (SWS). Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer in der Regel mündlichen Prüfung, die sich in vier Fachprüfungen gliedert sowie aus der Masterarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Masterarbeit anschließt.
- (2) Die Masterprüfung ist auf fachliche Schwerpunkte ausgerichtet, die der Prüfling setzt, indem er für sein Studium ein Vertiefungsgebiet auswählt und zwei Fachgebiete daraus bestimmt, auf die sich die Masterprüfung erstrecken soll (Wahlprüfungsgebiete); die Vertiefungsgebiete (Departments) und die ihnen zugeordneten Fachgebiete ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Meldung zur Masterprüfung soll in der Regel im dritten Studiensemester erfolgen. Der Prüfungsausschuss gilt die Meldefrist zu Beginn eines Semester bekannt.
- (4) Die Masterprüfung beginnt mit den Fachprüfungen. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel im vierten Studiensemester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters abgelegt werden kann.
- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dess Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Institutsrat des Instituts für Tropentechnologie der Fachhochschule Köln gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren

oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder ein Prüfer oder mehrerer Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist nur möglich, sofern es sich nicht um Studien- und Prüfungsleistungen handelt, die zum Erwerb der Studienzugangsvoraussetzung nach § 3 notwendig waren.

## **§ 9**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note "sehr gut",  
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",  
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",  
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",  
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zunächst einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn mindestens eine der anderen Fachprüfungen als "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.

(3) Die Masterarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 11 nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 11**

### **Freiversuch**

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfung Chemie und Werkstofftechnik, Mathematik

sowie eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung zugrunde gelegt.

(7) Der späteste Prüfungstermin zur Wahrung des Freiversuchs ist bei allen Fachprüfungen das vierte Semester.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewerte. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

## **I. Allgemeines**

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfungen werden in der Regel zusammenhängend als mündliche Prüfung durchgeführt. Dabei dauert jede Fachprüfung etwa 30 Minuten. Die Gesamtdauer der von etwa zwei Stunden kann in Ausnahmefällen anders aufgeteilt werden; die Prüfungszeit für ein Fachgebiet darf jedoch 20 Minuten nicht unterschreiten. In Gruppenprüfungen soll die Prüfungszeit für den einzelnen Prüfling insgesamt etwa 90 Minuten betragen. Die Fachprüfungen können auf zwei Tage innerhalb einer Woche verteilt werden.

(4) In fachlich geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern festlegen, dass ein Fachgebiet ganz oder teilweise durch eine schriftliche Klausurarbeit geprüft wird. Er bestimmt zugleich deren Bearbeitungszeit, setzt die Dauer der mündlichen Prüfung angemessen herab und entscheidet gegebenenfalls über die Gewichtung des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils in einem Fachgebiet. Er gibt dem Prüfling die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

### **§ 14**

#### **Zulassung zu Fachprüfungen**

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die nach § 3 geforderte Vorbildung besitzt,
2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
4. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 49 Abs. 1 FHG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat und
5. seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierender eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in dem Zulassungsantrag genannten Wahlprüfungsgebiete, in denen der Prüfling die Fachprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist für alle Fachprüfungen zugleich zu stellen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zu Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung der Wahlprüfungsgebiete nach Absatz 2 auf.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c. der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder die Mastervorprüfung oder eine entsprechende Vor- bzw. Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des

Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 15**

### **Durchführung von Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Für die Fachprüfungen werden Prüfungstermine in jedem Semester angesetzt. Diese sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semestersbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

## **§ 16**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassen geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur einen Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

## **§ 17**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfung abgelegt. Für die Durchführung der mündlichen Fachprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer. Dabei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, die übrigen Prüferinnen oder Prüfer können an der Prüfung mitwirken. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **III. Leistungsnachweise**

### **§ 18**

#### **Leistungsnachweise**

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht). Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Für die Leistungsnachweise werden Prüfungstermine in jedem Semester angesetzt.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen,

- a. sich über einen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b. die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehenen Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

(4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(5) Für die Bewertung gilt § 9 entsprechend.

(6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

## **IV. Teilnahmescheine**

### **§ 19**

#### **Teilnahmescheine**

(1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Masterarbeit verlangt werden.

(2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z.B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

## **V. Studienverlauf**

### **§ 20**

#### **Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine**

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für den ersten Teil der Masterprüfung (Fachprüfungen) hat der Prüfling durch folgende Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. je einen Leistungsnachweis in drei Fachgebieten des Pflichtbereichs Projektmanagement gemäß der Anlage sowie einen Leistungsnachweis in der Verkehrssprache Englisch,
2. je einen Leistungsnachweis in drei Fachgebieten des Wahlpflichtbereichs gemäß der Anlage,
3. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem interdisziplinären

Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Tropenseminar" ist durch einen Teilnahmechein nachzuweisen.

(2) Die vier Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei vom Prüfungsausschuss bestimmte Fachgebiete aus dem Pflichtbereich Projektmanagement, darunter entweder das Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialstrukturen oder das Fachgebiet Planungs- und Entscheidungsinstrumente, sowie auf zwei Wahlprüfungsgebiete aus dem vom Prüfling gewählten Vertiefungsgebiet gemäß der Anlage.

## **V. Masterarbeit und Kolloquium**

### **§ 21**

#### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine praxisorientierter Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung über ein tropentechnologisches Problem mit einer konstruktiven, experimentellen, entwurfsorientierten oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Masterarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachliche zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 22**

## **Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 erfüllt und
2. die Fachprüfung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit im gleichen Studiengang oder einer Diplomprüfung in einem vergleichbaren Zusatzstudiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 23**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt zwei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer

der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll höchstens 60 Seiten betragen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 24**

### **Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannte Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen seines vorangegangenen ingenieur-, agrar- oder naturwissenschaftlichen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die anderen Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

## **§ 25**

### **Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling zugelassen werden, wenn

1. die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Masterarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 22 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagen gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquium findet im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## **VII. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzfächer**

### **§ 26**

#### **Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 10 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 10 Abs. 5 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 27**

#### **Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Masterarbeit sowie bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung deren Herkunft. Der gewählte Studienschwerpunkt und ein vom Prüfling gesetzter fachlicher Schwerpunkt sind kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterarbeit	vierfach,
Kolloquium	einfach,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	fünffach.

(3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Masterzeugnis auch die in § 20 Abs. 1 aufgeführten Leistungsnachweise ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Köln und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.

## **§ 28 Zusatzfächer**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Prüfling in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfling in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

## **§ 29**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 30**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

## **§ 31**

### **Nachträgliche Verleihung des Hochschulgrades "Master of Engineering"**

Absolventinnen und Absolventen des Zusatzstudienganges Technologie in den Tropen, die nach Inkrafttreten der Neufassung des § 19 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) die Diplomprüfung an der Fachhochschule Köln abgelegt haben, wird auf Antrag nachträglich der Hochschulgrad "Master of Engineering" verliehen. Der Antrag ist an

die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist die verliehene Diplomurkunde im Original beizufügen, diese wird mit Verleihung des Mastergrades für ungültig erklärt und eingezogen.

## **§ 32**

### **Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft und wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt, bezogen auf den Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen an der Fachhochschule Köln, die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NRW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 357) sowie die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung - DPO) im Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen an der Fachhochschule Köln vom 20. Oktober 1982 (GV. NRW. S. 686) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ein Studium im Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen an der Fachhochschule Köln aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium an der Fachhochschule Köln im Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen begonnen haben. Studentinnen und Studenten des Zusatzstudienganges Technologie in den Tropen an der Fachhochschule Köln, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe des vor dem 1. September 1999 geltenden Prüfungsrechts bis zum Ende des Sommersemesters 2001 abschließen.

(3) Nach Maßgabe des in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsrechts erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die nach dieser Masterprüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Institutsrates des Instituts für Tropentechnologie vom 3.8.1999 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 25.10.1999.

Köln, den 20. Dezember 1999

Der Rektor der Fachhochschule Köln  
Prof. Dr. phil. J. Metzner

## **Anlage**

### **1. Pflichtbereich**

Projektmanagement mit den Fachgebieten:

- Geografie der Tropen
- Raumplanung in den Tropen
- Wirtschafts- und Sozialstrukturen \*)
- Planungs- und Entscheidungsinstrumente \*)
- Marketing und Logistik
- Technologietransfer

(Im Pflichtbereich sind drei Leistungsnachweise sowie zwei Fachprüfungen - darunter eine in den mit \*) gekennzeichneten Fachgebieten - zu erbringen).

## **2. Wahlpflichtbereich (Vertiefungsgebiete)**

a) Bauen in den Tropen mit den Fachgebieten:

- Technologie und Energie
- Bauen und Umwelt
- Ingenieurtechnische Baugrundlagen
- Bauen in den Tropen
- Ingenieurbau in den Tropen
- Kulturtechnik

b) Industrielle Maschinen- und Produktionstechnik mit den Fachgebieten:

- Technologie und Energie
- Arbeitsverfahren und Arbeitshilfen
- Produktion und Produktionsstätten
- Produkte und Techniken
- Produktion und Umwelt
- Kulturtechnik

c) Landwirtschaftliche Maschinen- und Produktionstechnik mit den Fachgebieten:

- Grundlagen der Agrarproduktion
- Mechanisierung der Agrarproduktion
- Nahrungsmitteltechnologie
- Landmaschinenteknik
- Landwirtschaftliches Bauen
- Kulturtechnik

(Im Wahlbereich sind drei Leistungsnachweise und zwei Fachprüfungen aus dem gewählten Vertiefungsgebiet zu erbringen.)

## **3. Weitere Leistungsnachweise, Teilnahmechein**

Ein Leistungsnachweis "Verkehrssprache Englisch"

Ein Leistungsnachweis "Interdisziplinäres Semesterprojekt"

Ein Leistungsnachweis "Tropenseminar"

